

es auf Gewissenhaftigkeit im Detail ankommt, oder als Verantwortlicher einer Millionenwerte repräsentierenden industriellen Anlage — ist somit objektiv zu einem Gradmesser revolutionärer Pflichterfüllung geworden. Überall kommt es darauf an, daß Entscheidungen getroffen und Handlungen gewählt werden, die in der konkreten Situation die effektivsten und gesellschaftlich wertvollsten sind; überall muß Raum für jene Initiative, jenes Schöpferum und jenes Engagement bleiben, das in keiner noch so detailliert und spezifisch erfaßten Pflicht und keinem noch so klar umrissenen Recht enthalten sein kann. -

Mit der wissenschaftlich-technischen Revolution hat die Kategorie der Verantwortung eine soziale und rechtliche Bedeutsamkeit erlangt, wie dies vorher nicht der Fall war. Die Verantwortung ist auch als Rechtsprinzip unter diesem Aspekt zu sehen, und es kommt darauf an, ihre Potenzen für das sozialistische Recht voll zu erschließen.

Verhältnis der Rechte und Pflichten zur Kategorie der Verantwortung

Damit wird zugleich die Frage nach der Einheit von Rechten und Pflichten und der Verantwortung aufgeworfen und von vornherein sichtbar gemacht, daß zwischen diesen Kategorien weder ein Gegensatz noch völlige Identität besteht.

Die Verantwortung betrifft generalisierte, die konkreten Rechte und Pflichten betreffen hingegen individualisierte Verhaltensanforderungen. Die Verantwortung umfaßt konkrete Rechte und Pflichten, ist jedoch nicht auf sie beschränkt; sie stellt die Qualität des Handelns insgesamt in den Mittelpunkt und berücksichtigt die Vieldimensionalität der Handlungserfordernisse. Es ist daher durchaus zutreffend, die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung als das Anstreben einer höchstmöglichen Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven mit den gesellschaftlichen Interessen anzusehen.⁵ Damit ist jedoch noch nichts über auftretende Probleme und auch Schwierigkeiten gesagt. Das betrifft solche Fragen wie die widersprüchliche Einheit von Quantität und Qualität bei der Lösung von Arbeitsaufgaben, die Konzentration der Kräfte und Mittel auf Schwerpunkte der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, Sparsamkeit, Rationalität, Effektivität. Das sind also all jene äußerst dynamischen Handlungserfordernisse, die mit den festgelegten Rechten und Pflichten schlechterdings nicht erfaßbar sind, sondern darüber hinaus die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die Ausfüllung von Entscheidungsspielräumen mit Hilfe von Rechten und Pflichten und ihre optimale Realisierung betreffen.

Hier tritt auch das Problem des Überschreitens festgelegter Regeln in jenen Fällen auf, in denen objektive Entwicklungen zu neuen Erkenntnissen führten und Fortschrittsfragen im gesteckten Rahmen nicht lösbar sind, weil sie von diesen z. T. gar nicht vorausgesehen und erfaßt werden konnten. Die rechtlich relevante Kategorie der Verantwortung ermöglicht indes jene sozialen Wertungen, da sie Rechte und Pflichten nicht als isolierte Vorschriften, sondern als komplexe soziale Verhaltenskategorien umfaßt und damit übergreifende Wertungen ermöglicht.

Die Verantwortung basiert also auf fixierten Rechten und Pflichten. Zugleich bietet sie auch die inhaltlichen Fixpunkte für ein aktives und schöpferisches Handeln über diesen Rahmen hinaus und steckt insoweit neue Handlungserfordernisse ab. Sie ist zudem auch für die Rechtsentwicklung von entscheidender Bedeutung.

Relevanz der Verantwortung in Rechtsakten

In verschiedenen Rechtsakten wurde unmittelbar oder dem Sinne nach das Institut der Verantwortung eingeführt und damit die Rechte- und Pflichten-Grundsubstanz beschrie-

ben. So ist z. B. in der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) die Verantwortung des Generaldirektors für die Leitung des Kombinats und seine Entwicklung als grundlegendes Rechtsprinzip fixiert. Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung und der beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind damit gleichermaßen Probleme der Leitungsverantwortung. Auch im Strafrecht wird z. B. die „verantwortungsbewußte Prüfung aller die Handlung betreffenden Umstände“ verlangt (§ 169 StGB) oder ein Mißbrauch einer eingeräumten Vertrauensstellung darin gesehen, daß übertragene Rechte und Pflichten nicht optimal genutzt werden. Ein eindeutiger inhaltlicher Verantwortungsmaßstab wird auch in der VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597) gesetzt, wenn hier gefordert wird, daß Organtransplantationen auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse der Medizin durchgeführt werden und die Anwendung anderer medizinischer Mittel und Methoden zur Erhaltung des Lebens oder der Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit eines Kranken keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg verspricht.

Mit diesen Feststellungen werden m. E. zugleich Entwicklungsrichtungen sichtbar, die für das sozialistische Recht insbesondere im Zusammenhang mit dynamischen Entscheidungserfordernissen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — aber nicht nur hier — mitbestimmend sein dürften.

H. H ö r z hat bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesellschaft auch in Gestalt staatlicher Maßnahmen und rechtlicher Regelungen dem statistischen Charakter der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen muß. Der Wirkungsmechanismus objektiver Gesetze erfaßt die konkrete Verwirklichung der im Gesetz enthaltenen Möglichkeiten unter den in einer bestimmten Gesellschaftsordnung in einem Land existierenden Wirkungsbedingungen.

Unter dem Aspekt der notwendigen Erlangung der Effektivität menschlichen Handelns — und damit der Erhöhung der Verantwortung — untersucht H. H ö r z die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen zielgerichteter Einwirkens auf die Persönlichkeit und verweist auf die komplizierte Beziehung zwischen statistischen Gesetzen und individuellem Verhalten. Er fordert, die Gesetzeserkenntnis stets durch die Bedingungsanalyse zu ergänzen und mit dem Erfahrungsaustausch zu verbinden.⁶

Auch in der sozialistischen Rechtswissenschaft und -praxis ist der Zusammenhang zwischen dem gesetzmäßigen Möglichkeitsfeld, dem dadurch gegebenen objektiven Handlungsspielraum und den objektiven Erfordernissen gesellschaftlichen Verhaltens sichtbar zu machen und zu berücksichtigen, weil nur auf diesem Wege eine umfassende Wertung der Handlungen der Menschen möglich wird. Verantwortung bedeutet so, im Interesse des Fortschritts zu entscheiden.⁷ Damit sind auch für das sozialistische Recht vielfältige Probleme verbunden, da bei Bestehen von Entscheidungsspielräumen zugleich Möglichkeitsfelder des Verhaltens gegeben sind, die nach Optimalitätsgesichtspunkten, Effektivitätsaspekten, Rationalitätskriterien usw. ausgefüllt werden müssen.

Entscheidung im Rahmen verantwortungsvollen Handelns

Gerade die Aufgabe der beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch verantwortungsvolles Handeln der Werktätigen beweist, wie die wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, materialökonomischen und anderen Entscheidungen unmittelbar mit dem Problem der Verwirklichung subjektiver Rechte und Pflichten verbunden sind. Das Verwirklichen der optimalen Handlungsvariante ist aber als konkrete